

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 99. Ratssitzung vom 20. April 2016

1825. 2012/341

(2011/493 – Weisung vom 14.12.2011)

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2692 vom 23. Mai 2012 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 1. Februar 2013 den Rekurs gutgeheissen.

Mit Beschluss vom 6. März 2013 erhob der Gemeinderat Zürich beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hiess mit Urteil vom 12. Juni 2014 die Beschwerde der Stadt teilweise gut und wies die Sache an das Baurekursgericht des Kantons Zürich zurück.

Mit Entscheid vom 8. April 2016 (R1S.2014.05104, BRGE Nr. 0067/2016) heisst das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs teilweise gut. Der Gemeinderat wird demgemäss eingeladen, im Sinne der Erwägungen Art. 24 Abs. 2 Bau- und Zonenordnung (BZO) hinsichtlich der Abstände zu präzisieren bzw. zu ergänzen. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden.

Wird ein Beschluss des Grossen Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) der Grosse Gemeinderat, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorstanderschaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der Spezialkommission HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift der Rekurrentin vom 10. September 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 12. September 2012 betreffend Vernehmlassungsfrist
- Replik der Rekurrentin vom 16. November 2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2013 (R1S.2012.05108)
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juni 2014 (VB.2013.00153)
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 8. April 2016 (R1S.2014.05104, BRGE Nr. 0067/2016)

Matthias Wiesmann (GLP): *Gegen den Gemeinderatsbeschluss wurde beim Baurekursgericht ein Rekurs eingereicht. Nachdem das Verfahren des Verwaltungsgerichts wieder an das Baurekursgericht zurückgewiesen wurde, hat dieses den Rekurs teilweise gutgeheissen. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Bau- und Zonenordnung zu präzisieren und zu ergänzen. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen. Gegen den Entscheid kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Wird ein Beschluss des Gemeinderats aufgehoben oder geändert, entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Aufgrund der kurzen Frist und der anstehenden Ratsferien hat das Büro einen Zirkularantrag an den Rat beschlossen. Das Büro beantragt einstimmig, auf eine Beschwerde zu verzichten. Die im Antrag aufgeführten Enthaltungen entsprechen den ausgebliebenen Stellungnahmen zum Zirkularantrag. Die Stadt ist lediglich in einem Nebenpunkt unterlegen. Die Realisierung des Siegerprojekts wird nicht in Frage gestellt.*

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2014.05104, BRGE Nr. 0067/2016) vom 8. April 2016 zum Rekurs gegen die Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; 2. Vizepräsident Peter Küng (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Albert Leiser (FDP), Jonas Steiner (SP), Marcel Tobler (SP)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP), Ezgi Akyol (AL), Martin Götzl (SVP), Karin Rykart Sutter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2014.05104, BRGE Nr. 0067/2016) vom 8. April 2016 zum Rekurs gegen die Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat